

Satzung der Gemeinde Wietze über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse und der sonst. ehrenamtlich Tätigen sowie die Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Änderungssatzung
gültig ab 01.11.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr/Ratsfrau und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Fahrtkosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden jeweils nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht aus, so erhält er/sie vom nächsten Monatsbeginn an keine Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Entschädigung des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin, der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen und ihrer Vertreter/innen

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	80 €
der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	40 €
der/die Ortsbürgermeister/in bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft bis 500 Einwohner	26 €
über 500 Einwohner	52 €

- (2) Neben der in Abs. 1 festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsbürgermeister/innen für die Bereitstellung von Büroraum und Telefon ein monatliches Entgelt von 26 €.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister/innen, Ortsbürgermeister/innen und ihre Vertreter/innen erhalten neben der in Abs. 1 und 2 festgesetzten Entschädigung Sitzungsgeld und Fahrtkostenpauschale für die Teilnahme an Sitzungen gemäß §§ 4 und 4a dieser Satzung.
- (4) Vertritt die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Vertretungszeit eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 EUR sowie eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 45 EUR.
- (5) Vertritt die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Vertretungszeit eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 45 EUR.

§ 2a

Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und dessen / deren Allgemeine Vertretung

Die monatlich an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und dessen / deren Allgemeine Vertretung zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweiligen Tabellenhöchstsatzes nach § 3 der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Wietze festgesetzt.

§ 3 Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Die Vorsitzenden der im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26 €.

§ 4 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt
 - a) als Pauschalbetrag in Höhe von 15 EUR monatlich und
 - b) als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen
 1. des Rates,
 2. des Verwaltungsausschusses,
 3. der Ausschüsse des Rates und
 4. der Fraktionen bzw. Gruppen.
 - c) als Fahrtkosten in Höhe von 5 EUR je Sitzung für die Teilnahme an den unter Buchstabe b) genannten Sitzungen.
- (2) Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 je Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, erhalten die Entschädigung nach Absatz 1 b) und c) nur, wenn sie ausdrücklich zu dieser Sitzung eingeladen worden sind. Die nur nachrichtliche Information über den Sitzungstermin und die Tagesordnung gilt nicht als ausdrückliche Einladung im Sinne des Satzes 1.

§ 4 a Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte je Sitzung
 - a) ein Sitzungsgeld von 13 EUR
 - b) eine Fahrtkostenpauschale von 5 EUR
- (2) Ortsratsmitglieder, die nicht Mitglied des Rates sind und an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates je Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5 EUR.

§ 4 b

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates, in die sie berufen sind, je Sitzung
 - a) ein Sitzungsgeld von 13 EUR
 - b) eine Fahrtkostenpauschale von 5 EUR
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Rates, in die sie berufen sind, je Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5 EUR.

§ 5

Verdienstaussfall

Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4b wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 10 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und auf 85 € je Arbeitstag begrenzt. Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnung bzw. Arbeitsstätte und dem Tätigkeitsort.

§ 6

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen – soweit gesetzlich keine andere Regelung besteht – bis zu einem Höchstbetrag von 10 € täglich.
- (2) Neben dem Ersatz nach Aufwand nach Absatz 1 wird Ersatz des Verdienstaussfalles nach § 5 dieser Satzung gewährt.

§ 7

Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder dem/der Bürgermeister/in angeordnet oder genehmigt sind, erhalten die Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Personen Reisekosten nach den Sätzen, die dem/der Bürgermeister/in zustehen.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Hat ein/e Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge des § 5 auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag, einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet.
- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.